

Der Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg

Herrn
Hans Haußmann
Hauffstr. 11
72649 Wolfschlugen

01.04.2019

Ihre Parteimitgliedschaft - hier: Nichtigkeitsfeststellung

Sehr geehrter Herr Hausmann,

mit Antragschrift vom 17.02.2019 beantragten Sie beim Landesschiedsgericht die Nennung des Namens desjenigen, der im April 2018 ihren angeblichen Parteiaustritt nach Berlin gemeldet habe, den Ausspruch einer Rüge gegenüber dem KV Esslingen und die Übertragung Ihrer Mitgliedschaft vom KV Göppingen auf den KV Esslingen.

Im Zuge der Befassung mit dieser Antragschrift ist der Landesvorstand darauf aufmerksam geworden, dass Ihre Mitgliedschaft in der Partei fraglich sein könnte, da Sie am 10.02.2017 mit seinerzeitigem Wohnsitz in Esslingen vom örtlich unzuständigen KV Göppingen aufgenommen wurden. Sie hatten diesen Antrag auch im Wissen dessen, dass der KV Göppingen unzuständig ist, im März 2016 gestellt. Die nachfolgenden Vorgänge – Versuch des Kreisverbandswechsels im Januar 2018, Vorgänge in der Bundesgeschäftsstelle etc. – spielen für die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des ursprünglichen Parteieintritts keine ausschlaggebende Rolle.

Der Landesverband hat zu dieser Frage eine juristische Begutachtung eingeholt. Selbige kommt zum Schluss, dass die Aufnahme in die Partei durch einen unzuständigen Kreisverband im Februar 2017 **nichtig** war; denn (schon) nach der damals geltenden Regelung der Bundessatzung – abweichende Regelungen der Landessatzung gab es nicht – war der Kreisverband Esslingen – und **nur** dieser – für die Aufnahme zuständig. Aufnahmen durch unzuständige Gebietsverbände lösten keinerlei Rechtswirkung aus, waren also nichtig, auch wenn durch anschließende Realhandlungen ein anderer Anschein erweckt worden sein sollte.

Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgen wollte – was wir nicht tun - sind Sie nach Auffassung des Gutachters mit dem „Austritt aus dem KV Göppingen“, den Sie am 23.01.2018 erklärten, aus der Partei ausgetreten, da ein Austritt aus einer Gliederung der Partei nicht

möglich war noch ist. Diese Kündigung wurde mit ihrem Zugang wirksam. Dem steht nicht entgegen, dass Sie sinngemäß nur den Austritt aus einem KV, aber nicht aus der Partei formulierten. Es hätte seinerzeit zu einer Neuaufnahme kommen müssen, um diesen Schritt rückgängig zu machen. Der Gutachter hat erwogen, diese Neuaufnahme in einer Einigung zwischen dem Landesvorstand und Ihnen zu sehen, wonach Sie im KV Göppingen verbleiben könnten (Email des damaligen LaVo-Mitglieds Kuhs vom 11.04.2018), hat dies allerdings verworfen, da auch der LaVo nicht zuständig für eine Mitgliederaufnahme ist.

Obwohl damit schon zwei voneinander unabhängige Gründe vorliegen, warum Sie kein Parteimitglied mehr sind, empfiehlt der Gutachter dennoch, rein hilfsweise den Widerruf der Mitgliedschaft auf Grundlage § 4 Abs. 2 Satz 6 der Bundessatzung auszusprechen. Nach dieser Vorschrift **ist** (es besteht hier keine Möglichkeit der Abweichung) die Annahmeerklärung vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht.


Nachdem der Landesvorstand auf seiner Sitzung vom 26.03.2019 einstimmig beschlossen hat, den Ausführungen und Empfehlungen im Gutachten zu folgen, und den Widerruf auszusprechen,

wird hiermit die Annahmeerklärung zu Ihrer Mitgliederaufnahme mit Wirkung für die Zukunft widerrufen,

weil Sie vom örtlich unzuständigen Gebietsverband Göppingen aufgenommen wurden.

Zur Klarstellung sei allerdings angemerkt, dass keiner der aufgeführten Gründe, wie dies leicht mißverständlich mit der Formulierung „für die Zukunft“ aufgefasst werden könnte, zu einer irgendwie gearteten automatischen Sperre einer (Neu-)Mitgliedschaft führt. Es steht Ihnen frei, jederzeit beim zuständigen Kreisverband die Aufnahme in die AfD (neu) zu beantragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Bernd Gögel

- Vorsitzender -



Dirk Spaniel

- Vorsitzender -